

AG Strafrecht

Jubiläumstagung: 30 Jahre Frühjahrs-symposium der Strafverteidiger

Jedes zweite Jahr wird am Sitz des BGH diskutiert

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht hatte Mitte März wieder zum Frühjahrs-symposium eingeladen. Seit 30 Jahren findet es im zweijährlichen Rhythmus – im Wechsel mit den Petersberger Tagen – in Karlsruhe statt. Am Sitz des Bundesgerichtshofs stand die Tagung einmal mehr unter dem Schwerpunkt der Revision mit Blick auf die Strafrechtswissenschaft, die Verständigung und die Beweiswürdigung. Wissenschaft, Bundesrichter und Vertreter der Bundesanwaltschaft diskutierten mit Anwältinnen und Anwälten über aktuelle Themen der Revisionsrechtsprechung.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Leitner gab einen Ausblick auf die zu erwartenden regen Diskussionen und wies zu Recht daraufhin, dass sich die nunmehr fast auf den Tag genaue dreißigjährige Tradition des Symposiums wahrhaft sehen lassen könne.

Altes, neues Thema: Der „Deal“

Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank sprach sich in seinem Grußwort für den berufsübergreifenden Dialog zwischen Justiz, Strafrechtswissenschaft und Anwaltschaft aus. Er betonte, dass die Probleme bei der Verständigung im Strafverfahren nach wie vor aktuell seien. Sie berührten grundlegende Fragen, gerade zu diesem Thema sei daher ein intensiver Dialog von Justiz und Anwaltschaft notwendig.

Eröffnet wurde das Symposium durch das Referat von Prof. Dr. Hans Kudlich (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg), der sich mit dem Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und der Revision befasste. Er führte den Teilnehmern plastisch vor Augen, dass auch ein Bundesrichter sich belehren lassen müsse, dass die Rechtswissenschaft höchstrichterliche Entscheidungen zuweilen mit Skepsis betrachte.

Im Anschluss an den Eröffnungsvortrag polarisierten Wolfgang Pfister (bis Ende 2015 im 3. Strafsenat des BGH) auf der einen Seite und Rechtsanwalt Dr. Ali B. Norouzi (Berlin) in ihren Referaten über „Die Verständigung in der Revision seit BVerfGE 133, 168“.

Pfister hob hervor, dass die Verständigung im Strafverfahren letztlich weder den Richter noch den Verteidiger von der Pflicht zur Durcharbeitung der Akte oder der juristischen Durchdringung des Falls befreie. Die Verständigung sei ein steiniger enger Weg, der letztlich allein eine gewisse Verkürzung der Hauptverhandlung und Vereinfachung bei der Abfassung der Urteilsgründe ermögliche. Norouzi trat dem entgegen. Es ließe sich manches an der Entscheidung in methodischer, dogmatischer und rechtspolitischer Hinsicht kritisieren. Das Senatsurteil sei jedoch kein Tsunami gewesen, es sei nicht unvorhersehbar und überraschend gekommen. Vielmehr wäre es auch hausgemacht gewesen, nachdem der Große Senat des Bundesgerichtshofs an den Gesetzgeber appel-

liert habe, nun endlich in dieser Hinsicht tätig zu werden.

Die richtige Strafzumessung

Mit der „Strafzumessung in der Revision – aus der Vergangenheit in die Gegenwart“ beschäftigten sich Prof. Dr. Andreas Mosbacher (Richter am BGH) und Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Berlin). Der Revisionsrichter dürfe sein eigenes Gerechtigkeitsempfinden nach der gesetzlichen Grundkonzeption nicht ausleben, was verständlicherweise schwer fiele, führte Prof. Dr. Mosbacher aus. Anhand mehrerer Fälle belegte von Galen eine abweichende Auffassung. In den Entscheidungen merke man zuweilen den Ärger der Senate des BGH über die Tatsache, dass die „Millionengrenze“ im Steuerrecht von den Instanzgerichten nicht eingehalten werde. So sei der reuige Steuersünder, der den Steuerschaden beglichen habe, in der Revisionsinstanz noch härter bestraft worden. Während das Landgericht darin noch Milderungsgründe gesehen hätte, habe der 1. Strafsenat des BGH solchen nicht



zu erkennen vermocht. Den Vorträgen schloss sich eine kontroverse Diskussion im Plenum zwischen Bundesrichtern und Verteidigern an.

Tatprovokation

Mit den „Auswirkungen der Tatprovokation auf Schuld- und Rechtsfolgenausspruch“ setzten sich Prof. Dr. Christoph Krehl (Richter am BGH in Karlsruhe) sowie Michael Dölp (Richter am BGH in Leipzig) auseinander. Krehl stellte fest, es sei nicht Aufgabe des Staates, Straftaten dadurch zu verhindern, dass zuvor andere Straftaten provoziert worden seien. Dölp ergänzte, ihm behage an der Annahme eines Verfahrenshindernisses durch rechtsstaatswidrige Tatprovokation die Ausschließlichkeit nicht, die durch die Anwendung dieser Rechtsfigur zum Ausdruck komme. Aus Sicht der Strafverteidiger, für die Rechtsanwalt Dr. Dirk Lammer (Berlin) mit lebendigen und deutlichen Worten zum Abschluss des ersten Veranstaltungstages sprach, sollte es eine klare Regelung für Provokationen geben, die erst zur Tat anstifteten. Lam-

mer plädierte für ein Verbot der Tatprovokation. Es gebe viel mehr gute Gründe, die für ein Verbot als für die Zulassung sprächen. Am zweiten Tag der Veranstaltung sprachen zu den „Rügemöglichkeiten von Verfassungsverstößen in der Revision“ Dr. Peter Allgayer (Staatsanwalt beim BGH) und Rechtsanwalt Jürgen Pauly (Frankfurt am Main). Allgayer stellte klar, er wolle nicht dazu aufrufen, Entscheidungen mit Blick auf die an ihr beteiligten Richter überzuinterpretieren, meinte jedoch jedenfalls in den Akzentuierungen Unterschiede in der Rechtsprechung erkennen zu können. Pauly zog ein aus Sicht der Anwaltschaft ernüchterndes Fazit: Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts würden von der Rechtsprechung in der Konsequenz nicht ausreichend umgesetzt.

Beweise in der Revision

Zum Abschluss des Symposiums referierten Dr. Ulrich Franke (Richter beim BGH) und Rechtsanwalt Johann Schwenn (Hamburg) zum Thema „Beweiswürdigung in der Revision – ins-

besondere hinsichtlich der Abgrenzung von bedingtem Vorsatz zur Fahrlässigkeit“. Welche Rolle Beweise in der Revision spielen, wurde von den Referenten naturgemäß kontrovers beurteilt. Franke erklärte, die Grenze zwischen tatrichterlicher Feststellung und Beweiswürdigung einerseits und deren Überprüfung auf Rechtsfehler andererseits müsse praktisch in jedem zu entscheidenden Fall neu definiert werden. Damit sei die Berechenbarkeit des Ergebnisses zu einem guten Teil dahin. Schwenn polarisierte mit seinem Fazit: Die Verantwortung für die Tatsache, dass es nicht zu einem Fehlerurteil komme, könne nur derjenige treffen, der ein vollständiges und zutreffendes Bild vom Inhalt der tatrichterlichen Hauptverhandlung habe – dies sei nicht das Revisionsgericht.

Zu bemerken bleibt, dass sich das Frühjahrs-symposium der Strafverteidiger auch im Jahr 2016 durch ein ausgesprochen hohes fachliches Niveau hervorgehoben hat, wozu neben der gelungenen Auswahl der hochkarätigen Referenten auch die zahlreichen Diskussionsbeiträge der Teilnehmer beigetragen haben, die einen offenen und kritischen Meinungs-austausch pflegten.

Rechtsanwältin Sonka Mehner-Heurs, Essen



- 1 Dr. Dirk Lammer (AG Strafrecht) meldete sich aus dem Publikum zu Wort.
- 2 Referent Dr. Ali B. Norouzi im Gespräch mit zwei Teilnehmern.
- 3 Wolfgang Pfister (Richter am BGH a.D.) sprach über die Verständigung in der Revision.
- 4 Michael Dölp (Richter am BGH).
- 5 Der Generalbundesanwalt beim BGH Dr. Peter Frank.
- 6 Prof. Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen-Nürnberg).
- 7 Prof. Dr. Andreas Mosbacher (Richter am BGH, I.) mit Teilnehmer.
- 8 Auch auf dem Symposium: Dr. Ines Killian (DAV-Vorstand).
- 9 Teilnehmer Dr. Tobias Rudolph und Franz Heinz (r.).
- 10 Referent Jürgen Pauly.
- 11 Prof. Dr. Christoph Krehl (Richter am BGH).
- 12 Dr. Panoa Pananis (I.) und Dr. Ulrich Franke zum Thema: Beweiswürdigung in der Revision und ...
- 13 ... Johann Schwenn komplementierte das Podium.
- 14 Dr. Malte Mergold.
- 15+17 Die Pausen dienten dem kollegialen Austausch.
- 16 Dr. Peter Allgayer (Staatsanwalt beim BGH).
- 18 Dr. Stefan Kirsch (r.), Dr. Margarete Gräfin von Galen (DAV-Strafrechtsausschuss) und Prof. Dr. Werner Leitner (Vorsitzender der AG Strafrecht).